

# **Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek „Martin Luther“ der Stadt Zeitz**

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Rechtsverhältnis**

Die Stadt Zeitz unterhält die Stadtbibliothek „Martin Luther“ als öffentliche Einrichtung. Sie dient der allgemeinen Information, der Bildung sowie der Förderung der Lesefähigkeit und Medienkompetenz. Die Medianausleihstelle ist eine Außenstelle der Stadtbibliothek. Die nachfolgenden Bestimmungen finden daher sinngemäß auch auf die Medianausleihstelle Anwendung.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stadtbibliothek ist im Sinne des Steuerrechts ein Betrieb gewerblicher Art der Stadt Zeitz und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie dient der Förderung von Bildung und Erziehung und der Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Die Stadtbibliothek ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stadtbibliothek dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stadtbibliothek fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der Stadtbibliothek oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Stadtbibliothek an die Stadt Zeitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke verwendet.

### **§ 3 Benutzung**

- (1) Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungssatzung berechtigt, die Stadtbibliothek zu benutzen und damit die angebotenen Leistungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek wird ein öffentlich rechtliches Benutzungsverhältnis begründet, dessen Ausgestaltung sich nach den Bestimmungen dieser Satzung richtet.

- (3) Die Inanspruchnahme von Leistungen der Stadtbibliothek ist gebührenpflichtig. Der Umfang der Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe bestimmen sich nach den Regelungen dieser Satzung und dem Gebührentarif (Anlage 1), der Bestandteil der Satzung ist. Mit der Entrichtung der Jahresgebühr ist der Benutzer berechtigt, sämtliche Leistungen der Stadtbibliothek für die Dauer von einem Jahr in Anspruch zu nehmen.
- (4) Die Stadtbibliothek stellt ihren Benutzern die digitale Ausleihe von digitalen Medien (eBooks, ePaper, eAudios, eVideos) über die Onlinebibliothek Sachsen-Anhalt ([www.biblio24.de](http://www.biblio24.de)) zu den dafür geltenden Bedingungen zur Verfügung.

#### **§ 4 Zulassung zur Nutzung**

- (1) Die Nutzung der Stadtbibliothek bedarf der vorherigen Zulassung.
- (2) Die Zulassung ist persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises zu beantragen. Dabei werden persönliche Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift) zum Zwecke der Ausleihregistrierung und der Statistik elektronisch gespeichert und bibliotheksintern verarbeitet.
- (3) Minderjährige können zur Nutzung zugelassen werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Sie bedürfen für die Beantragung der Zulassung der persönlichen Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters, der sich gleichzeitig zur Haftung für Verlust und Beschädigung der genutzten Medien und zur Begleichung anfallender Gebühren verpflichtet.
- (4) Mit der Zulassungsbeantragung erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Satzung an.
- (5) Die Zulassung zur Nutzung erfolgt durch Aushändigung des Benutzerausweises, der Eigentum der Stadt Zeitz bleibt und nicht übertragbar ist. Der Verlust des Benutzerausweises ist unverzüglich anzuzeigen.

### **II. Bestimmungen für die Inanspruchnahme von Bibliotheksleistungen**

#### **§ 5 Ausleihe von Medien**

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die elektronische Erfassung des Ausleihvorgangs gilt als Nachweis für die Aushändigung der Medien.
- (3) Die Leihfrist beträgt:
  - für Bücher, Spiele und CD-ROMs 4 Wochen
  - für Zeitungen, Zeitschriften, Videos, Kassetten, CDs und DVDs 2 Wochen.

- (4) Sind Medien vorbestellt oder in anderen begründeten Ausnahmefällen, kann die Leihfrist verkürzt werden.
- (5) Präsenzbestände werden grundsätzlich nicht ausgeliehen. Das gilt auch für Tages-, Wochen- und Monatszeitungen sowie periodisch erscheinende Illustrierte und Zeitschriften für den Tag bzw. innerhalb des Zeitraumes ihres Erscheinens.
- (6) Die Anzahl der pro Benutzerausweis entleihbaren Medien kann im Einzelfall medienbezogen begrenzt werden.
- (7) Die Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist unzulässig.
- (8) Die entliehenen Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist ohne besondere Aufforderung zurückzugeben.

## **§ 6** **Verlängerung der Leihfrist**

- (1) Vor Ablauf der Leihfrist kann diese auf Antrag des Benutzers, auch telefonisch, um eine weitere Leihfrist verlängert werden. Die weitere Leihfrist beginnt mit dem Tag der Antragstellung.
- (2) Wurde die Leihfrist bereits zweimal verlängert, so kann eine weitere Verlängerung der Leihfrist nur genehmigt werden, wenn der Benutzer bei Beantragung der erneuten Leihfristverlängerung die entliehenen Medien zu Kontrollzwecken in der Stadtbibliothek vorlegt.
- (3) Für vorbestellte Medien erfolgt keine Verlängerung der Leihfrist.

## **§ 7** **Überschreiten der Leihfrist**

- (1) Ist die in § 5 Abs. 3 festgelegte Leihfrist um mehr als zwei Öffnungstage überschritten und hat der Benutzer nicht rechtzeitig eine Leihfristverlängerung beantragt, werden Säumnisgebühren entsprechend dem Gebührentarif dieser Satzung verwirkt. Diese sind ohne Aufforderung bzw. auch ohne schriftliche Mahnung zu entrichten.
- (2) Benutzer, die mit der Rückgabe der Medien in Verzug sind, werden schriftlich zur Rückgabe gemahnt. Die Mahnung ist kostenpflichtig. Erfolgt die Rückgabe trotz Mahnung nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist, kann der Benutzer bis zur Rückgabe der Medien und Zahlung der geforderten Kosten (Säumnis- und Mahngebühr zzgl. Auslagen) von der weiteren Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden (§ 15).
- (3) Die zwangsweise Rückgabe der ausgeliehenen Medien wird durch kostenpflichtigen Leistungsbescheid auf Grundlage des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Land Sachsen-Anhalt vollzogen. Bleibt die Vollstreckung erfolglos, hat der Benutzer Schadenersatz nach den Bestimmungen des § 13 zu leisten.

## **§ 8** **Vorbestellung von Medien**

- (1) Ausgeliehene Medien können gegen Entrichtung einer Gebühr vorbestellt werden.
- (2) Der Besteller wird benachrichtigt, wenn die bestellten Medien vorliegen oder nach Ablauf von 12 Wochen noch nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- (3) Vorbestellte Medien sind innerhalb einer Woche nach der Benachrichtigung vom Besteller in der Stadtbibliothek abzuholen. Nimmt der Besteller die bestellten Medien nicht innerhalb der Abholfrist in Empfang, werden die Medien wieder zur allgemeinen Benutzung angeboten. In diesem Fall ist der Besteller trotzdem zur Entrichtung der Gebühr nach Abs. 1 verpflichtet.

## **§ 9** **Auswärtiger Leihverkehr (Fernleihe)**

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können gegen Entrichtung einer Gebühr durch den auswärtigen Leihverkehr (Fernleihe) von anderen Bibliotheken beschafft werden. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der (fern) - entleihenden Bibliothek.

## **§ 10** **Internetnutzung**

- (1) Den Benutzern steht ein Internet-Zugang zur Verfügung, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bibliothek genutzt werden kann.
- (2) Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über den Internet-Zugang abgerufen werden können. Das gilt auch für die Qualität, die Funktionsfähigkeit oder die Virenfreiheit von abgerufenen Daten.
- (3) Der Abruf jugendgefährdender und rechtswidriger sowie der dem Auftrag der Bibliothek widersprechender Dienste und Seiten ist untersagt. Kostenpflichtige Seiten dürfen ebenfalls nicht aufgerufen werden. Bei Zuwiderhandlung sind die entstandenen Kosten durch den Verursacher zu tragen.
- (4) Veränderungen oder Manipulationen an den Computern sind verboten. Dem Benutzer ist es nicht gestattet, Bestellungen auszulösen, an Online-Gewinnspielen, Online-Auktionen und ähnlichen Angeboten teilzunehmen sowie Texte oder Bilder mit illegalem oder beleidigendem Inhalt zu versenden. Das Versenden von E-Mails ist gestattet.
- (5) Nicht gestattet ist ein unberechtigter Zugriff auf Daten und Programme anderer Internetnutzer, die Vernichtung oder Verfälschung von Daten, die Infizierung mit Viren sowie die Behinderung anderer Internetnutzer, zum Beispiel durch nicht angekündigte und unbegründete Belastung des Netzes.
- (6) Mitgebrachte oder herunter geladene Software sowie Hardware darf auf den Computern weder installiert noch ausgeführt werden.

## **§ 11** **Pflichten des Benutzers**

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Stadtbibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Insbesondere ist es dem Benutzer nicht gestattet, Bücher, Zeitungen sowie Zeitschriften mit Anmerkungen und Streichungen zu versehen.
- (2) Bei der Ausgabe außer Haus haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie übernehmen wollen, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung, anzuzeigen. Der Benutzer darf Schäden an Medien nicht selbst beheben oder beheben lassen.
- (3) Den Verlust entliehener Medien hat der Benutzer unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Bei der Verbuchung der zu entleihenden Medien hat der Benutzer die festgesetzte Ausleihfrist zu überprüfen (insbesondere bei Fristverlängerung) sowie bei der Rückgabe von entliehenen Medien deren Rückbuchung abzuwarten.
- (5) Entlehene audiovisuelle und digitale Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellern vorgeschriebenen technischen Bedingungen abgespielt werden. Videokassetten müssen vor der Rückgabe zurückgespult werden.
- (6) In den Räumen der Stadtbibliothek haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen und Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder Medien beschädigen oder zerstören, zu unterlassen.
- (7) Änderungen der Anschrift oder des Namens sind vom Benutzer oder dem gesetzlichen Vertreter des Benutzers unter Vorlage des Personalausweises bzw. der die Änderung bestätigender Dokumente unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Benutzer, die an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen, ansteckenden Krankheit leiden oder dessen verdächtig sind oder Kontakt zu erkrankten oder verdächtigen Personen hatten, dürfen die Räume der Stadtbibliothek nicht betreten.

Dieses Verbot gilt bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit durch die Person nicht mehr zu befürchten ist. Entlehene Medien hat der betroffene Benutzer vor deren Rückgabe auf seine Kosten fachgerecht desinfizieren zu lassen.

## **§ 12** **Haftung**

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Medien während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Er haftet auch in jedem Fall für Verlust und Beschädigung durch die unzulässige Weitergabe an Dritte.
- (2) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

- (3) Der Benutzer hat die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts einzuhalten und haftet für deren Verletzung.
- (4) Für die Qualität der zugänglich gemachten Medien und Informationen sowie für Schäden, die durch die Nutzung der Medien entstehen wird keine Haftung übernommen. Das gilt insbesondere für Schäden, die durch entliehene Medien an Geräten oder sonstigen Gegenständen des Benutzers entstehen. Insbesondere wird keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit erteilter Auskünfte übernommen.

### **§ 13 Schadenersatz**

Der Benutzer ist verpflichtet, bei Verlust oder Beschädigung ausgegebener Medien ein gleichwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen oder stattdessen die Kosten der Wiederbeschaffung eines gleichwertigen Exemplars, einer Kopie durch Nachdruck oder Kosten in Höhe des festgestellten Wertes zuzüglich einer angemessenen Bearbeitungspauschale zu ersetzen.

### **§ 14 Hausordnung / Hausrecht**

Die jeweils geltende Hausordnung ist in der Stadtbibliothek sowie in der Medienausleihstelle ausgehängt. Der Benutzer erkennt die Hausordnung mit dem Betreten der Räumlichkeiten an. Der/Die Leiter/in der Stadtbibliothek bzw. in Abwesenheit ein/e beauftragte/r Bedienstete/r sind befugt, den Benutzer zur Aufrechterhaltung der Hausordnung Weisungen zu erteilen und ihn zur Gewährleistung einer ungestörten Nutzung des Hauses zu verweisen.

### **§ 15 Ausschluss von der Benutzung / Widerruf der Zulassung**

- (1) Bei wiederholten Verstößen gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Hausordnung sowie in den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung, kann der Benutzer für die Dauer bis zu einem Jahr von der Nutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.
- (2) Bei besonders schwerwiegenden Verstößen kann die Zulassung zur Nutzung widerrufen werden. Die Entscheidung obliegt dem Oberbürgermeister.
- (3) Der Widerruf bzw. Ausschluss wird durch schriftlichen Bescheid verfügt.
- (4) Bei Widerruf der Zulassung ist der Benutzerausweis unverzüglich zurückzugeben. Bei vorübergehendem Ausschluss wird der Benutzerausweis eingezogen und bis zum Ablauf der Ausschlussfrist verwahrt.
- (5) Der Benutzer hat keinen Anspruch auf Erstattung der bereits entrichteten Jahresgebühr.

### **III.** **Kosten**

#### **§ 16** **Kostenpflicht**

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Stadtbibliothek werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifes (Anlage 1) dieser Satzung sowie Auslagen nach den Bestimmungen der Verwaltungskostensatzung der Stadt Zeitz erhoben.

#### **§ 17** **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist:

- a. für die Nutzungsgebühr derjenige, der Bibliotheksleistungen in Anspruch nimmt
- b. für die Gebühr zur Ausstellung eines Benutzerausweises/Ersatzbenutzerausweises derjenige Benutzer, der einen Benutzerausweis/Ersatzbenutzerausweis erhält
- c. für die Gebühr gemäß § 8 dieser Satzung derjenige Benutzer, der die Vorbestellung vornimmt
- d. für die Gebühr gemäß § 9 dieser Satzung derjenige Benutzer, der den Auftrag zur Fernleihe erteilt
- e. für die Säumnisgebühr gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung derjenige Benutzer, der die Rückgabefrist überschritten hat
- f. für die Mahngebühr gemäß § 7 Abs. 2 dieser Satzung derjenige Benutzer, der zur Mahnung Anlass gegeben hat.

(2) Bei minderjährigen Benutzern sind Gebührensschuldner auch deren gesetzliche Vertreter. Sie haften gesamtschuldnerisch.

#### **§ 18** **Gebührenmaßstab**

Die Gebühren bemessen sich:

- a. bei der Nutzungsgebühr nach dem zeitlichen Umfang der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Bibliotheksleistungen
- b. bei der Säumnisgebühr nach dem zeitlichen Umfang der Überschreitung der Leihfrist
- c. bei den übrigen Leistungen nach dem Umfang der in Anspruch genommenen Leistung sowie den notwendigen Personal- und Sachkosten.

#### **§ 19** **Entstehung der Gebührenschild, Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühren**

(1) Die Gebührenschild entsteht für:

- a. die Nutzungsgebühr erstmals mit der Zulassung und danach jeweils nach Ablauf von einem Jahr wiederholt mit der erneuten Inanspruchnahme von Bibliotheksleistungen

- b. den Benutzerausweis und Ersatzbenutzerausweis mit deren Ausstellung
- c. die Gebühr gemäß § 8 dieser Satzung mit der Bereitstellung der vorbestellten Medien
- d. die Gebühr gemäß § 9 dieser Satzung mit der Bereitstellung der fernausgeliehenen Medien durch die Stadtbibliothek
- e. die Mahngebühr mit der Mahnung
- f. die Säumnisgebühr mit Verwirkung der Versäumnis.

(2) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 20** **Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Kostenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **IV.** **Schlussbestimmungen**

### **§ 21** **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

(1) Die Satzung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Zeitz über die Benutzung der Stadtbibliothek "Martin Luther" Zeitz vom 12.12.2000 außer Kraft.



## Anlage 1

### Gebührentarif zur Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek „Martin Luther“ der Stadt Zeitz

| lfd. Nr.  | Gebührentatbestand   | Gebühr in EURO   |
|-----------|--|--|
| <b>1.</b> | <b>Nutzungsgebühr</b>                                      |  |
| 1.1.      | für Benutzer bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres       | 5,00<br>jährlich   |
| 1.2.      | für Benutzer ab Vollendung des 16. Lebensjahres            | 10,00<br>jährlich  |
| <b>2.</b> | <b>Ausstellung eines Benutzerausweises/Ersatzausweises</b> |  |
| 2.1.      | für Benutzer bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres       | 1,00   |
| 2.2.      | für Benutzer ab Vollendung des 16. Lebensjahres            | 2,60   |
| <b>3.</b> | <b>Vorbestellung von Medien</b>                            | 1,10<br>pro Medieneinheit                                    |
| <b>4.</b> | <b>Fernleihe von Medien</b>                                | 3,00<br>pro Medieneinheit                                    |
| <b>5.</b> | <b>Zurückspulen von Videos</b>                             | 0,50<br>pro Medieneinheit                                    |
| <b>6.</b> | <b>Internetnutzung</b>                                     | 1,00<br>pro angefangene<br>30 Minuten                        |
| <b>7.</b> | <b>Ausdrucke</b>   |  |
| 7.1.      | im Format DIN A4   |  |
| 7.1.1.    | schwarz/weiß   | 0,10 €<br>pro Seite  |
| 7.1.2.    | farbig   | 0,30 €<br>pro Seite  |
| <b>8.</b> | <b>Mahngebühr</b>  | 2,00<br>pro Mahnung  |
| <b>9.</b> | <b>Säumnisgebühr</b>                                       |  |
| 9.1.      | für Benutzer bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres       | 1,00<br>pro angefangene<br>Verzugswoche und<br>Medieneinheit |
| 9.2.      | für Benutzer ab Vollendung des 16. Lebensjahres            | 2,00<br>pro angefangene<br>Verzugswoche und<br>Medieneinheit |